

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1735-01	Termin 21.03.2022	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
15.03.2022	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	V			
21.03.2022	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zur zweiten Offenlage des Regionalplans Ruhr und ergänzende kommunale Stellungnahme

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Oberhausen stimmt der als Anlage beigefügten gemeinsamen Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zur zweiten Offenlage des Regionalplans Ruhr zu.
2. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die als Anlage beigefügte ergänzende Stellungnahme der Stadt Oberhausen zur zweiten Offenlage des Regionalplans Ruhr und beauftragt die Verwaltung, diese in das Beteiligungsverfahren des RVR einzubringen.

Bereichsleiter Bereich 5-1	Beigeordneter Dezernat 5	Oberbürgermeister	
i.V. Perian			
Mollerus o. V. i. A. Datum 01.03.2022	Dr. Palotz Datum 01.03.2022	Schranz Datum 03.03.2022	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1735-01	Termin 21.03.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Begründung

Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zur zweiten Offenlage des Regionalplans Ruhr

Mit dem Erarbeitungsbeschluss am 06. Juli 2018 durch die Verbandsversammlung des RVRs wurde das formelle Planverfahren eingeleitet und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von August 2018 bis März 2019 beteiligt. Der verfahrensbegleitende Ausschuss RFNP hat in seiner Sitzung am 18. Januar 2019 den Gremien der beteiligten Städte die Zustimmung zu der gemeinsamen Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr empfohlen und die ergänzenden kommunalen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen.

Der RVR hat den Planentwurf zwischenzeitlich insbesondere aufgrund der Vielzahl eingegangener Stellungnahmen aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren überarbeitet. Aus der Vielzahl der Änderungen ergibt sich das Erfordernis einer erneuten Offenlage des Regionalplans Ruhr. Die Stellungnahmen sollen sich dabei auf die geänderten Inhalte des Planentwurfs beschränken. Der Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme der Planungsgemeinschaft folgt dieser – aufgrund des enormen Umfangs der Planunterlagen nachvollziehbaren – Aufforderung des RVR.

Die Städte der Planungsgemeinschaft haben die Beteiligungsunterlagen zur 2. Offenlage gesichtet und ausgewertet (s. beigefügte Stellungnahme). Demzufolge sind die textlichen und zeichnerischen Änderungen gegenüber dem Entwurf 2018 durch den RVR gut nachvollziehbar gekennzeichnet und in einer Synopse dokumentiert worden. Anders als bei den Reserven, wurde die Ermittlung der Bedarfe nicht aktualisiert, um Anpassungserfordernisse des Planwerks zu begrenzen. Weitere Änderungen haben sich hier jedoch durch die auf 5 ha gesenkte Ansiedlungsschwelle im vorgezogenen Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte ergeben (geringere verbleibende kommunale Gewerbeflächenkontingente). Zahlreiche textliche Ziele und Grundsätze wurden mit Verweis auf bestehende Regelungen im LEP gestrichen. Aus der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft hat der RVR insbesondere viele redaktionelle Hinweise übernommen. Auf Anregungen zu konkreten Flächen (auch in den Städten der Planungsgemeinschaft) ist der RVR nur zum Teil eingegangen. Auch grundsätzlichen / plansystematischen Anregungen der Planungsgemeinschaft (z.B. Darstellung siedlungseingebundener Freiräume > 10ha als Freiraumbereiche) wird überwiegend nicht gefolgt. Der entsprechende Auszug aus der Synopse zur 1. Offenlage des Regionalplans Ruhr der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ist als Anlage beigefügt.

Die Beschlussfassung zur Durchführung der zweiten Beteiligung durch die Verbandsversammlung des RVR erfolgte am 17. Dezember 2021. Es ist eine dreimonatige Beteiligung vorgesehen (voraus. im Zeitraum Januar bis April 2022).

Bis zur abschließenden Beschlussfassung des neuen Regionalplans Ruhr bleibt die Planungsgemeinschaft befugt, Änderungen zum RFNP durchzuführen. Mit Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr entfällt der regionalplanerische Teil des RFNP, der flächennutzungsplanerische Teil wird als Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) der sechs Städte fortbestehen.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1735-01	Termin 21.03.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Ergänzende Stellungnahme der Stadt Oberhausen zur zweiten Offenlage des Regionalplans Ruhr

Die Ergänzende Stellungnahme der Stadt Oberhausen zur zweiten Offenlage des Regionalplans Ruhr enthält Anregungen zu zeichnerischen Neudarstellungen der aktuellen Entwurfsfassung des Regionalplans Ruhr, aber auch Anregungen die mit Nachdruck aus der ersten Beteiligung 2018 aufrechterhalten werden. Insgesamt wird die Aufstellung des Regionalplans Ruhr begrüßt. Die Stellungnahme wurde verwaltungsintern unter den betreffenden Bereichen abgestimmt.

Im Besonderen werden Freiraumdarstellungen und -qualifizierungen aufgegriffen. Beispielsweise wird kritisiert, dass ein vormals festgelegter allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (entlang des Bereichs zum Schutz der Natur am Waldteich) nun als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt wird. Hier wurde mit der Stellungnahme von 2018 bereits eine räumlich erweiterte Darstellung von allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich, sowie eine Qualifizierung durch Regionalen Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung angestrebt. Ferner werden Freiraumqualifizierungen (Regionaler Grünzug, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung) entlang der L215n, der Bahnstrecke zwischen der Sternstraße in Schmachtdorf und dem Bahnhof Sterkrade, Flächen südlich der Kurfürstenstraße an der Stadtgrenze zu Duisburg, Flächen östlich der Erzberger Straße und eine Ergänzung von Walddarstellungen in Klosterhardt an der Schwarzwaldstraße nicht dargestellt. Diese Anregungen wurden vom RVR im ersten Beteiligungsverfahren nicht umgesetzt und werden nun erneut vorgebracht.

In Bezug auf Mobilitätsaspekte wird die Darstellungsnotwendigkeit des Styruer Pfads, als zu sichernde Verbindung zwischen der Bahnlinie S3 und der Stadtgrenze Oberhausens zu Mülheim an der Ruhr, erneut aufgegriffen. Der Styruer Pfad soll als Schienenweg dargestellt werden, um eine durchgängige Fuß- und Radwegeverbindung sicherzustellen. Kritisiert wird weiterhin, dass die Verlängerung der Straßenbahnlinien 102 Danziger Straße und 112 Sterkrade/ Schmachtdorf als Bedarfsplanmaßnahmen nicht in den Regionalplan aufgenommen wurden. Allerdings wird die Linie 105 Essen/ Neue Mitte/ Oberhausen HBF als neue Darstellung ohne räumliche Festlegung aufgenommen, was sehr begrüßt wird.

Als grundsätzlicher Hinweis wird die teilweise zu kleinteilige Plandarstellung bemängelt. An einigen Stellen sind Schraffuren im Maßstab 1:50.000 nicht lesbar. Solche Plandarstellungen sind aus Sicht der Verwaltung für einen handhabbaren, praktischen Umgang mit dem Regionalplan Ruhr zu bereinigen.

Die ergänzende Stellungnahme der Stadt Oberhausen ist der Anlage dieser Vorlage zu entnehmen. Die Stellungnahmen der anderen fünf Städte der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr können den jeweiligen Ratsinformationssystemen der Städte entnommen werden.

Anlagen

Anlage 1

Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zur 2. Offenlage des Regionalplans Ruhr

Anlage 2

Entwurf der Ergänzenden Stellungnahme der Stadt Oberhausen zur 2. Offenlage des Regionalplans Ruhr

Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zur 2. Offenlage des Regionalplans Ruhr

Vorbemerkung

Der Regionalplan Ruhr wird den Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) in seiner Funktion als Regionalplan auf dem Gebiet der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen) ablösen. Obwohl die RFNP-Städte damit ihre Regionalplanungskompetenz an den Regionalverband Ruhr abgeben, wird die Erarbeitung des Regionalplans Ruhr uneingeschränkt begrüßt. Mit dem Regionalplan Ruhr wird eine einheitliche regionalplanerische Grundlage für eine kohärente räumliche Entwicklung des Ruhrgebiets insgesamt und seiner 53 Verbandskommunen geschaffen.

Wie gewünscht, erfolgt im 2. Beteiligungsverfahren die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr nur noch zu den geänderten Inhalten des Regionalplanentwurfs. Es wird jedoch bedauert, dass wesentlichen systematischen Anregungen der Planungsgemeinschaft nicht gefolgt wird.

Dies betrifft insbesondere folgenden Punkt: Siedlungseingebundene Freiflächen / Parkanlagen im ASB – auch wenn sie > als 10ha sind – sollen im Regionalplan Ruhr zukünftig nur festgelegt werden, wenn sie einen überörtlichen Raumbezug aufweisen.

Die Raumbedeutsamkeit dieser großflächigen Grünanlagen begründet sich gerade in der Kernzone der Metropole Ruhr jedoch nicht nur durch ihre überörtliche Funktion als Erholungsraum, sondern insbesondere durch ihre siedlungsräumlich gliedernde Funktion, ihre große ökologische Relevanz (Biodiversität / Biotopverbund) und die Bedeutung für das Klima (Klimaschutz / Klimawandel).

Die gemeinsame Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr gliedert sich wie folgt:

A. Stellungnahme zu den textlichen und zeichnerischen Festlegungen sowie zur Begründung	2
I. Sektorale Anregungen	2
1. Siedungsentwicklung.....	2
2. Freiraumentwicklung	3
4. Klimaschutz und Klimaanpassung.....	6

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.....	6
6. Verkehr und technische Infrastruktur.....	7
III. Ergänzende, allgemeine Hinweise zum Planwerk.....	8
1. Siedlungsentwicklung	8
2. Freiraumentwicklung	9
6. Verkehr und technische Infrastruktur.....	9

Die gemeinsame Stellungnahme umfasst sowohl Anregungen als auch Hinweise. Anregungen beschreiben dabei Aspekte, die die normativen Festlegungen des Planwerkes betreffen. Hinweise haben dem gegenüber eher einen redaktionellen Charakter.

A. Stellungnahme zu den textlichen und zeichnerischen Festlegungen sowie zur Begründung

I. Sektorale Anregungen

1. Siedlungsentwicklung

Zu Kapitel 1.1 Nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Zu Grundsatz 1.1-2: Neue Bauflächen und Baugebiete in Eigenentwicklungsortslagen

Anregung:

In der Erläuterung zu Grundsatz 1.1-2 wird auf eine empirische Untersuchung zur Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklungslagen (EWO) verwiesen und damit ein Orientierungswert von 2-2,5 ha / 1.000 EW in 20-25 Jahren für die Eigenentwicklung begründet. Damit würde den EWO eine dynamische Entwicklungsmöglichkeit eröffnet, die hier einen stärkeren relativen Flächenzuwachs ermöglichen würde als in den Allgemeinen Siedlungsbereichen. Das Ziel der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsbereiche (1.1-1) würde damit unterlaufen. Insofern wird angeregt, einen deutlich geringeren Orientierungswert anzusetzen, der nicht nur die empirische Entwicklung der Siedlungsentwicklung in der Vergangenheit, sondern auch das planerische Ziel einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme reflektiert.

Zu Ziel 1.1-4: Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln und zu Ziel 1.1-5: Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Anregung:

Zu den Zielen 1.1-4 und 1.1-5 wurden die Flächenreserven auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings (SFM 2020) aktualisiert. Demgegenüber wird hinsichtlich der Bedarfe nach wie vor auf die Siedlungsflächenbedarfsberechnung mit Sachstand 01.08.2016 verwiesen. Hier besteht Aktualisierungsbedarf. Besonders deutlich wird dies daran, dass die Gewerbeflächenkontingente aus dem Siedlungsflächenmonitoring 2014 abgeleitet werden und die Fortschreibungen 2017 und 2020 auf der Bedarfsseite unberücksichtigt bleiben, während sie auf der Seite der Flächenreserven einfließen. Diese lediglich partielle Berücksichtigung aktuelleren Abwägungsmaterials erscheint als nicht sachgerecht. Auch die Wohnbauflächenbedarfe sollten – insbesondere auf Grundlage neuerer Bevölkerungsvorausberechnungen des Landes – aktualisiert werden.

In den Erläuterungen dieser Ziele sind Tabellen zur Bilanzierung von Flächenreserven und Bedarfen enthalten. Während die FNP-Reserven sich auch für die Städte der Planungsgemeinschaft aus dem Siedlungsflächenmonitoring (SFM Ruhr) ergeben und nachvollziehbar sind, lässt sich nicht nachvollziehen, welche darüber hinausgehenden Flächen als Regionalplan-Reserven im ASB und GIB ermittelt wurden. Es wird daher angeregt, den Kommunen die diesbezüglich ermittelten Flächen zu übermitteln um eine Überprüfung zu ermöglichen.

Zu Ziel 1.1-9 (alt): Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen

Anregung:

Die vorgesehene Löschung von Ziel 1.1-9 alt wird seitens RVR mit Verweis auf eine im Einzelfall zu treffende Abwägungsentscheidung begründet. Dieser nachvollziehbaren Argumentation würde allerdings auch eine Abstufung zu einem Grundsatz der Raumordnung gerecht werden.

Zu Ziel 1.1-7: Flächentauschverfahren durchführen

Anregung:

Aus Ziel 1.1-7 wird der Aspekt der Reduzierung von Reserveflächenüberhängen im Rahmen der Flächentauschverfahren in einen Grundsatz (1.1-8) ausgegliedert und somit abgeschwächt. Damit wäre es nicht mehr gewährleistet, dass Flächenüberhänge im Rahmen von Flächentauschverfahren reduziert werden. Eine Verfestigung von Flächenüberhängen wäre zu befürchten. Darum wird angeregt, diese Änderung zurückzunehmen.

2. Freiraumentwicklung

Zu den Kapiteln 2.2, 2.3 und 2.11:

Zu Kapitel 2.2 Regionale Grünzüge

Zu Ziel 2.2-2: Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen

Anregung:

Wie in der Änderungssynopse zum Regionalplanentwurf erläutert, erfolgte aufgrund der Redundanz mit Ziel 7.1-5 „Grünzüge“ des LEP NRW eine Konkretisierung der Ausnahmeformulierung in Ziel 2.2-2 „Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen“. Hiernach soll Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe in den zeichnerisch nicht als Siedlungsbereiche dargestellten Eigenentwicklungsortslagen im Rahmen der Eigenentwicklung gemäß Ziel 1.1-1 möglich sein, sofern die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge erhalten bleibt.

Eine siedlungsräumliche Inanspruchnahme der Regionalen Grünzüge für Wohnen und Gewerbe sollte nicht über die im Ziel 7.1-5 LEP NRW formulierte Ausnahme hinausgehen. Hiernach dürfen Regionale Grünzüge nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn „für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternative außerhalb des betroffenen Grünzuges besteht...“. Die Öffnung für eine weitergehende bauliche Entwicklung in den Regionalen Grünzügen – wie sie nun die Ausnahmeregelung in den Eigenentwicklungsortslagen vorsieht – wird seitens der Planungsgemeinschaft nicht befürwortet.

In der Begründung des Regionalplanentwurfs zu Ziel 2.2-2 ist die Ausnahmeregelung zur baulichen Entwicklung der Eigenentwicklungsortslagen bislang nicht enthalten, hier werden nur Aussagen zu der baulichen Erweiterung von Freizeit- und Infrastruktureinrichtungen gemacht, gegen die aus hiesiger Sicht keine Bedenken bestehen.

Seitens der Planungsgemeinschaft wird angeregt, die neue Ausnahmeregelung für Eigenentwicklungsortslagen aus dem Ziel 2.2-2 zu streichen. Regionale Grünzüge sollten nicht für die Eigenentwicklung derartiger Ortslagen in Anspruch genommen werden dürfen. An den Stellen, wo eine Eigenentwicklung gewünscht wird, sollte im Gegenzug die Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zurückgenommen werden. Hierzu wird im Übrigen auf die Einzelgemeindlichen Stellungnahmen verwiesen.

Zu Kapitel 2.3: Schutz der Natur

Zu Ziel 2.3-1: Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und erhalten

Anregung:

Die Erläuterung zu Ziel 2.3-1 „Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und erhalten“ wurde im Rahmen der Abwägung nach der 1. Beteiligung ergänzt.

Aus Sicht der Planungsgemeinschaft führt die Ergänzung der beiden Sätze „Hofstellen wurden bei der Festlegung der BSN maßstabsbedingt nicht ausgegrenzt. Sie gel-

ten dennoch von den im Regionalplan als BSN festgelegten Bereichen als nicht betroffen“ zu weiteren Fragen, die einen Klarstellungsbedarf zur Folge haben (was gehört zu einer Hofstelle? / Wie sieht es mit anderen Raumnutzungen wie z.B. Straßen aus?). Es wird daher angeregt, den Zusatz wieder zu streichen oder eine entsprechende Klarstellung zu ergänzen.

Zu Grundsatz 2.3-3: Wertvolle Flächen außerhalb von BSN sichern

Anregung:

Aufgrund von eingegangenen Anregungen und Bedenken ist der Grundsatz 2.3-3 „Wertvolle Flächen außerhalb von BSN sichern“ entfallen. Auch mit der Erwiderung in der Abwägungssynopse zur Stellungnahme der Planungsgemeinschaft, dass es sich bei den BSN um Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung handelt und folglich Naturschutzgebiete auch außerhalb von BSN liegen können, kann dieses Ergebnis nicht nachvollzogen werden. In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan wäre eine Beibehaltung des Grundsatzes als hilfreiche, erläuternde Klarstellung für die nachfolgende Landschaftsplanung wünschenswert.

Zu Kapitel 2.11: Vorbeugender Hochwasserschutz

Zu 2.11-1 Ziel: Überschwemmungsbereiche erhalten und entwickeln

Anregung:

Die in der Erläuterungskarte „vorbeugender Hochwasserschutz“ dargestellten „Risikogewässer“ umfassen weiterhin Gewässerabschnitte innerhalb des Siedlungsraums die teils verrohrt, oder einen noch unbestimmten Verlauf aufweisen. Eine verbindliche Vorgabe zur Einschränkung der Siedlungsentwicklung erscheint in den betroffenen Bereichen als nicht sachgerecht. Das Ziel bedarf insofern einer diesbezüglichen Anpassung.

Zu 2.11-6 Grundsatz: Für Starkregen ausreichend Flächen sichern

Anregung:

Aus gegebenem Anlass der Flutkatastrophe 2021 wird angeregt, dass der nun – durch den Wegfall des Grundsatzes 2.11-6 – in Grundsatz 5.3-7 aufgeführten Niederschlagswasserrückhaltung Nachdruck, in Bezug auf vorrangige lokale und kurzfristige Regenwasserrückhaltung, verliehen wird. Präventive Maßnahmen zur Bewältigung von Starkregenereignissen und deren Auswirkungen auf Fließgewässer sollen im Vordergrund stehen. Der Erläuterungstext zu Grundsatz 5.3-7 soll dahingehend umgestellt werden, dass er den Fokus auf die Anforderungen an Retentions-/ Rückstaufähigkeit von Rückhalteflächen richtet.

Durch den Wegfall des Grundsatzes 2.11-6 bleibt ungeklärt, wie ausgebaute/eingedeichte Gewässer bei Starkregenereignissen konkret entlastet und ein Hochwasserschutz sichergestellt werden kann. Dazu soll ein Grundsatz im Kapitel 2.11 erhalten bleiben.

Des Weiteren fehlt eine Klarstellung, ob sich die Regelung in gleicherweise auf Siedlungs- und Freiraum auswirken soll.

4. Klimaschutz und Klimaanpassung

Zu 4-2 Grundsatz: Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)

Anregung:

Nach der ursprünglichen Fassung des Regionalplan-Entwurfes sollten die Folgen des Klimawandels vorsorgend bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Gem. des nun vorliegendem Regionalplan-Entwurfs sollen die Folgen des Klimawandels nur noch bei der räumlichen Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung miteinbezogen werden. Diese Eingrenzung auf die Bauleitplanung und der Verzicht auf eine Vorsorge kann nicht nachvollzogen werden. Es wird angeregt, die ursprüngliche Formulierung beizubehalten.

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Zu den Kapiteln 5.1 und 5.2:

Zu Kapitel 5.1: Erneuerbare Energien

Anregung:

Die Festlegung von Windenergiebereichen entfällt mit der Begründung, dass sich im Rahmen einer flächendeckenden Potenzialanalyse herausgestellt habe, dass die Metropole Ruhr für eine Steuerung der Windenergie auf regionalplanerischer Ebene nur bedingt in Frage komme. In der Tat sind die räumlichen Voraussetzungen für die Windenergienutzung in der Metropole Ruhr aufgrund der hoch verdichteten Siedlungsstruktur schwierig. Dennoch ist es nach Auffassung der Planungsgemeinschaft Aufgabe der Regionalplanung Flächenvorsorge für die Windenergienutzung zu betreiben. Es wird daher angeregt, im Regionalplan geeignete Standorte für die Windenergienutzung durch Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung an anderer Stelle zu sichern.

Zu Kapitel 5.2: Abfallwirtschaft

Zu Ziel 5.3-2 (alt): Sensible Nutzungen schützen

Anregung:

Ziel 5.3-2 alt, mit dem die Errichtung neuer Abfalldeponien innerhalb bestimmter zeichnerischer Darstellungen des Regionalplans (z.B. Bereiche zum Schutz der Natur, Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz) ausgeschlossen werden sollte, entfällt mit der Begründung, dass damit die Errichtung an technisch realisierbaren Standorten ausgeschlossen würde. Es wird angeregt das Ziel beizubehalten und lediglich den Katalog der darin aufgezählten Gebiete und Bereiche kritisch zu überprüfen.

Zu Grundsatz 5.2-4: Rekultivierung sicherstellen

Anregung:

Das Ziel einer zeitnahen Rekultivierung und Wiedernutzung von Abfalldeponien soll zum Grundsatz (5.2-4) abgestuft werden. Ehemalige Deponiestandorte haben allerdings gerade in der spezifischen Raumstruktur des Ruhrgebiets große Bedeutung für den Freiraumverbund, so dass eine zügige Rekultivierung und Wiedernutzung von erheblicher Bedeutung ist. Die als Begründung für die Abstufung vom RVR herangezogene Analogie zu Abgrabungsstandorten erscheint nicht als zwingend. Es wird daher angeregt, am raumordnerischen Ziel einer zeitnahen Rekultivierung und Wiedernutzung von Deponien festzuhalten.

6. Verkehr und technische Infrastruktur

Zu Kapitel 6.4: Wasserstraßen/ Häfen

Zu 6.4-3 Grundsatz: Hafenflächen an das Schienennetz anbinden

Anregung:

Der RVR hat zur Anregung 2901#76.1 der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (Benennung von Kriterien zur Festlegung von Häfen) erwidert, dass der Anregung „dahingehend gefolgt [wird], dass in Kapitel 6.4 (alt Kapitel 6.5) in den Erläuterungen ergänzt wird, nach welchen Kriterien Häfen in den zeichnerischen Festlegungen enthalten sind.“ Die Kriterien für die Festlegung werden jedoch nicht vollständig benannt. In der Erwiderung zur Anregung 1668#15 der Stadt Gelsenkirchen wird in diesem Zusammenhang erläutert, dass nur öffentliche Häfen als Güterumschlaghäfen (per Piktogramm) festgelegt werden. Dieser Aspekt fehlt jedoch in der Erläuterung zu Kapitel 6.4 (bzw. zu Grundsatz 6.4-3). Die Planungsgemeinschaft regt an, ihn zu ergänzen und die Planzeichnung ggf. dahingehend anzupassen.

Es ist zudem unklar, ob sich der Grundsatz und die Erläuterungen dazu auf Güterumschlaghäfen (per Piktogramm festgelegt), auf lediglich als GIB festgelegte Hafenflächen, auf als „Häfen und hafenaffines Gewerbe“ festgelegte Hafenflächen (die zumindest laut Legende nicht mehr existieren) oder auf GIB mit der Zweckbindung „landesbedeutsame Hafenstandorte“ beziehen. Die Planungsgemeinschaft regt an im

Grundsatz zu spezifizieren, welche Flächen unter Hafenflächen zu verstehen sind, damit klar ist, auf welche Bereichen er anzuwenden ist.

III. Ergänzende, allgemeine Hinweise zum Planwerk

Grundsätzliche Hinweise:

Der Regionalplan Ruhr-Entwurf enthält zahlreiche Querverweise zwischen den einzelnen Kapiteln. So wird beispielsweise in Kapitel 4 „Klimaschutz und Klimaanpassung“ auf die Kapitel 1.1, 2.7, 2.8, 5.1, 6.1 und 6.6 verwiesen, um Wechselwirkungen und gegenseitige Abhängigkeiten deutlich zu machen. Dies wird begrüßt!

Um diese Querverweise leichter nachvollziehen zu können und die Lesbarkeit des Regionalplanes zu verbessern, wird angeregt, in einer digitalen Endfassung entsprechende Verweise zu verlinken. Hierdurch wäre es leichter möglich, Querverweise nachzuvollziehen. Ggf. könnte der jeweilige Querverweis in einem neuen Fenster geöffnet werden, so dass mehrere Aspekte im Zusammenhang gelesen werden könnten.

Darüber hinaus wird angeregt, eine Verlinkung zwischen textlichen Festlegungen und deren jeweiliger Erläuterung sowie den Erläuterungskarten zu prüfen. Hierdurch wäre es z.B. möglich, von einer Festlegung zur entsprechenden Erläuterung zu wechseln. Ggf. könnte für die Erläuterung ein neues Fenster geöffnet werden, so dass Festlegung und Erläuterung im Zusammenhang gelesen werden könnten.

Im Entwurf des Regionalplanes finden sich z.B. in der Erläuterung zu Kapitel 4 „Klimaschutz und Klimaanpassung“ zahlreiche Verweise, wie durch Festlegungen in anderen Kapiteln auch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann (CCCV). Vormalige Verweise auf Festlegungen des Regionalplanes, die bereits der LEP enthält, werden nun aufgrund von Redundanz gestrichen. Es wird angeregt, diese Verweise auf den LEP zu beziehen und beizubehalten, um insbesondere für die Ebene der Bauleitplanung an nur einer Stelle ein umfassendes Bild der entsprechenden Festsetzungsmöglichkeiten zu erhalten.

1. Siedlungsentwicklung

Zu Kapitel 1.6: Regionale Kooperationsstandorte

Hinweis:

Der überarbeitete Entwurf des Regionalplanes Ruhr übernimmt die Festlegungen des zwischenzeitlich wirksam gewordenen Teilplanes „Regionale Kooperationsstandorte“.

Eine Auflistung und eine Übersicht mit den Standorten findet sich dabei lediglich in der Begründung. Die Aufnahme einer eigenen Erläuterungskarte und die Ergänzung einer Liste in dem Erläuterungstext würde den Überblick über die Standorte erleichtern.

Zu Kapitel 1.9: Großflächiger Einzelhandel

Hinweis:

Die Ziele und Grundsätze des LEP sind gänzlich aus dem Regionalplan herausgenommen worden bis auf die Grundsätze 1.9-1 und 1.9-2. Lediglich in diesen beiden Grundsätzen ist der RVR zumindest zum Teil dem Wunsch nach Konkretisierung der LEP-Ziele nachgekommen. Aus Sicht der Planungsgemeinschaft fehlt jedoch insgesamt eine Begründung, warum der RVR im Rahmen der Regionalplanung keine Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des LEP zur Einzelhandelssteuerung vorgenommen hat. Dies wird insbesondere vor dem Hintergrund bedauert, dass es im Rahmen des regionalen Diskurses eine Unterarbeitsgruppe gab, die sich mit Konkretisierungsvorschlägen für den speziellen Raum des Regionalverbandes auseinandergesetzt hatte.

2. Freiraumentwicklung

Zu Kapitel 2.9 Oberflächengewässer

Hinweis:

Die Planzeichen „Fließgewässer“ (Freiraum) und „Wasserstraßen“ (Verkehrsinfrastruktur) sind identische Linienelemente mit gleicher Farbgebung, wie das Planzeichen „Oberflächengewässer“. Eine Unterscheidung der Linienelemente zur flächigen Darstellung besteht nur darin, dass Überlagerungsdarstellungen wie z. B. „Regionale Grünzüge“ ausgespart sind. Zur besseren Lesbarkeit und zum Verständnis sollte hierzu an geeigneter Stelle eine Erläuterung ergänzt werden (Farbgebung und Überlagerungsrangfolge).

6. Verkehr und technische Infrastruktur

Zu Kapitel 6.4: Wasserstraßen/ Häfen

Zu 6.4-3 Grundsatz: Hafenflächen an das Schienennetz anbinden

Hinweis:

Im Erläuterungstext zum Grundsatz ist von „Hafenflächen, die zeichnerisch als Häfen und hafenaffines Gewerbe festgelegt sind“ die Rede. Diese Festlegung existiert jedoch laut Planlegende nicht mehr (im Gegensatz zum ersten Entwurf).

Ergänzende Stellungnahme der Stadt Oberhausen zur 2. Offenlage des Regionalplans Ruhr

Die innerhalb des ersten Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan Ruhr vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden in Teilen berücksichtigt. Nachfolgend werden Anregungen aufgeführt, die aktuelle Neudarstellungen betreffen, oder bisher aus der Stellungnahme zum ersten Beteiligungsverfahren nicht berücksichtigt wurden, aber aufrechterhalten werden.

Anregungen zu zeichnerischen Festlegungen:

Zu Kapitel 2 Freiraumentwicklung

Freiraumdarstellungen für die an den BSN Waldteich angrenzenden Bereiche

Anregung:

Die Anregung der Stellungnahme des letzten Beteiligungsverfahrens 2018 wird aufrechterhalten. Der gesamte Freiflächenverbund des Biotops Waldteich ist zu stärken und die angrenzenden nördlichen und westlichen Flächen sind dem Bestand entsprechend als AFAB darzustellen (aktuelle Darstellung ASB). Dies soll bis zur Weißensteinstraße/ Holzstraße erweitert und um die Freiraumqualifizierungen BSLE und Regionaler Grünzug (RGZ) ergänzt werden (über die Darstellungen des RFNP hinaus). Diese Festlegungen werden mit Nachdruck angeregt, da bei der perspektivischen Neuaufstellung des Landschaftsplans eine Erweiterung des Geltungsbereiches und Ausweisung als LSG geplant ist.



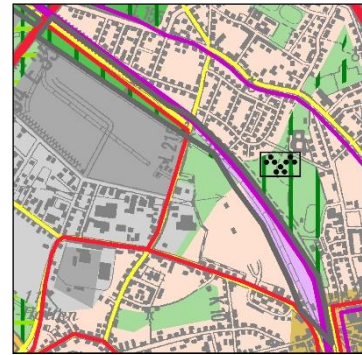
Auszug aus dem RFNP

Freiflächenband entlang der L 215n bzw. der DB-Strecke zwischen Sternstraße und Bahnhof Sterkrade

Anregung:

Die Anregung der Stellungnahme des letzten Beteiligungsverfahrens 2018 wird aufrechterhalten. Es sollten über die Darstellung des RFNP hinaus BSLE an der L215n und RGZ entlang der DB-Strecke dargestellt werden. Aktuell wird an der L215n AFAB/ RGZ und an der Bahnstrecke AFAB/ BSLE dargestellt. Die Qualifizierung der

Gründarstellung ist erforderlich, um den Zusammenhang der Grünflächen zu verdeutlichen. Die Freiflächen haben eine sehr hohe Bedeutung für den Biotopverbund und den Artenschutz (z.B. Lebensraum für die Kreuzkröte, für die hier Ersatzhabitate geschaffen wurden). Es handelt sich um die Biotopverbundfläche (LANUV) VB-D-4406-024 („Brachflächen und Gehölze entlang der Eisenbahntrasse bei Oberhausen“).



Auszug aus dem RFNP

Erzberger Straße/ Am Ziegelkamp

Anregung:

Die Anregung der Stellungnahme des letzten Beteiligungsverfahrens 2018 wird aufrechterhalten. Die Darstellung als BSLE östlich der Erzberger Straße sollte dem RFNP entsprechend ergänzt werden. Im Hinblick auf die planungsrechtlich gesicherte Bestandsbebauung „Am Ziegelkamp“ (Bebauungsplan Nr. 194 B, westlich Erzberger Straße) wird ferner angeregt, die Festlegung als Regionaler Grünzug hier auszusparen.

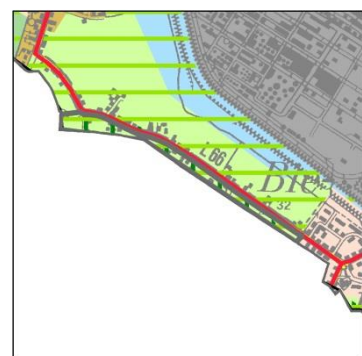


Auszug aus dem RFNP

Flächen südlich der Kurfürstenstraße bis zur Stadtgrenze Duisburg

Anregung:

Die Anregung der Stellungnahme des letzten Beteiligungsverfahrens 2018 wird aufrechterhalten. Es sollte gem. RFNP AFAB/ RGZ und BSLE dargestellt werden. Aktuell fehlt die BSLE Darstellung. Die Flächen bilden mit den auf Duisburger Stadtgebiet liegenden Freiflächen einen zusammenhängenden Freiraum. Während die Darstellung als AFAB und Regionaler Grünzug den gesamten Freiraum abdecken, erstreckt sich die BSLE-Darstellung nur auf den Duisburger Teil. Dies ist nicht nachvollziehbar und gilt es zu ergänzen.



Auszug aus dem RFNP

Waldflächen in Klosterhardt/ Schwarzwaldstraße

Anregung:

Die Anregung der Stellungnahme des letzten Beteiligungsverfahrens 2018 wird aufrechterhalten. Es sollte über die Darstellung des RFNP hinaus und um die RVR-eigenen Aufforstungsflächen des ökologischen Bodenfonds entlang der Fernewaldstraße erweitert, Wald dargestellt werden. Aktuell wird lediglich AFAB (BSLE/ RGZ) dargestellt. Es handelt sich um Waldflächen des RVR die nach Norden parallel zur Fernewaldstraße bis hin zur Herzogstraße durch Ersatzaufforstungen ergänzt wurden. Diese sollen dauerhaft gesichert und erhalten werden. (Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des ökologischen Bodenfonds des RVR). Unter Einbeziehung dieser nördlich angrenzenden Flächen ergibt sich eine Größe oberhalb der für den Regionalplan geltenden Darstellungsschwelle.



Auszug aus dem RFNP

Zu Kapitel 6.2 Straßen

Hausmannsfeld und Kirchhellener Straße

Anregung:

Die Anregung der Stellungnahme des letzten Beteiligungsverfahrens 2018 wird aufrechterhalten. Die Darstellung des klassifizierten Straßennetzes in Oberhausen sollte zumindest noch um die Straßenzüge Hausmannsfeld und Kirchhellener Straße ergänzt werden. Dies hat auch Auswirkungen auf die jeweilige Weiterführung in den angrenzenden Stadtgebieten.

Zu Kapitel 6.3 Schienenwege

Styrumer Pfad

Anregung:

Die Anregung der Stellungnahme des letzten Beteiligungsverfahrens 2018 wird aufrechterhalten. Im Gegensatz zum RFNP ist der Styrumer Pfad im Süden Oberhausens nicht vollständig als raumordnerisch zu sichernder Schienenweg dargestellt. Auf Oberhausener Gebiet fehlt das Verbindungsstück zwischen der Bahnlinie S3 und der Stadtgrenze OB / MH. Im Interesse der Sicherung einer auch zukünftig durchgängigen Verbindung, bspw. als überörtlicher Fuß- und Radweg von MH-Styrum bis DU-Obermeiderich, sollte dieser Schienenweg vollständig in den Regionalplan aufgenommen werden.

Zu Kapitel 6.4 ÖPNV/ SPNV

Verlängerung der Linie 102 (Danziger Str.) und Linie 112 (Sterkrade Schmachten- dorf)

Anregung:

Die Anregung der Stellungnahme des letzten Beteiligungsverfahrens 2018 wird in Teilen aufrechterhalten. Die Darstellung der Linie 105 (Essen-Frintrop - Oberhausen Neue Mitte bzw. Hbf.) als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung wird begrüßt. Gem. Nahverkehrsplan Oberhausen sind jedoch auch die Verlängerungen der Linie 102 (MH-Hbf. – OB Hbf.) über die Danziger Straße sowie die Verlängerung der Linie 112 von OB-Sterkrade Bhf. nach OB-Schmachtendorf weiterhin Planmaßnahmen. Es wird angeregt, diese Planungen – analog zum RFNP – ebenfalls aufzunehmen.

Hinweise zu zeichnerischen Festlegungen:

Hinweis:

Insbesondere bei der Darstellung von RGZ am Rhein-Herne-Kanal (2901#37) und kleinteiliger Festlegungen von Überschwemmungsbereichen am Hauptkanal Sterkrade(Ak-1), werden kleinteilige Darstellungen im Planwerk erzeugt, die nur schwer bis gar nicht lesbar sind. In Anbetracht des Maßstabs der zeichnerischen Festlegungen muss eine handhabbare Lesbarkeit im Allgemeinen erhalten bleiben. Somit sollten „Darstellungsreste“, die im Plan mit Originalmaßstab kaum ablesbar sind, bereinigt werden.

Redaktionelle Hinweise zu den bereitgestellten Planunterlagen und der Synopse:

Volksgarten Osterfeld

Die Nummer 2859#21 im Plan stimmt nicht mit der Nummer in der Synopse überein. Es müsste #24 sein.

Nördliches Köstersfeld

Das BSLE wurde gemäß der Anregung im Plan erweitert. Jedoch wird in der Erwiderung der Synopse (2859#14) beschrieben, dass kein BSLE möglich sei.